

## 31.

## Vorlage,

den Entwurf eines Staatsbankgesetzes betreffend.

Eingegangen am 1. März 1921.

Nr. 392 a I.

Dresden, den 28. Februar 1921.

An

den Herrn Präsidenten des Landtags.

Dem Herrn Landtagspräsidenten überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums ergebenst den Entwurf eines Staatsbankgesetzes mit der Bitte, ihn dem Landtage zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Buch.

## Staatsbankgesetz

vom . . . . . 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1.

(1) Die Sächsische Staatsbank ist eine unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums stehende Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen. Die Geschäftsführung ist kaufmännisch.

(2) Der Staat leistet für die Verbindlichkeiten der Bank volle Gewähr.

## § 2.

(1) Die Bank hat ihren Hauptsitz in Dresden.

(2) Die Bank kann mit Genehmigung des Finanzministeriums Zweigniederlassungen errichten.

## § 3.

(1) Die Bank hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern, insbesondere Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen. Im besonderen liegt ihr als Staatsanstalt ob, verfügbare Gelder des Staates nutzbar zu machen, den Geldverkehr für Staats- und andere öffentliche Kassen zu vermitteln, die im staatlichen Interesse liegenden Geldgeschäfte auszuführen sowie überhaupt die Interessen des Staates auf dem Geldmarkte zu vertreten.

Landtag 1921.

1